

## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vertreten durch VT, vom 22. Februar 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 17. Februar 2005 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. März 2003 bis 30. September 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid vom 17. Feber 2005 wurden von der Berufungswerberin (Bw) zu Unrecht bezogene Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind J für die Zeit vom 1. März 2003 bis 30. September 2004 im Gesamtbetrag von € 4.111,60 gemäß § 26 Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in Verbindung mit § 33 Abs 4 Z 3 lit a bzw lit c Einkommensteuergesetz 1988 rückgefordert, da die Tochter im März 2003 die zweite Studienrichtung DP begonnen und diese laut Unterlagen als Hauptstudium gewählt und in Rechtswissenschaften ab März 2003 nur noch eine Prüfung und sämtliche anderen Prüfungen im Studium DP abgelegt hat und dies als schädlicher Studienrichtungswechsel zu werten sei.

Mit Eingabe vom 22. Feber 2005 berief die Bw rechtzeitig gegen obgenannten Bescheid und führte aus, dass in mehreren Telefongesprächen mit einer namentlich genannten Sachbearbeiterin des Finanzamtes (sowohl mit der Bw als auch mit ihrer Tochter) unklar geblieben sei, was ein Wechsel der Hauptstudienrichtung bezüglich Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für Folgen hat. Eine schriftliche Mitteilung – mit der Empfehlung, als

Hauptstudium "DP" anzugeben – sei ihrer Tochter geradezu abverlangt worden und sei dann durch ihre Tochter mit Telefax vom 27. Dezember 2004 erfolgt. Die Bw stelle die Rechtsverbindlichkeit dieser Erklärung in Frage, da sie von ihrer Tochter unterzeichnet ist. "Partei" – empfangsberechtigt oder rückzahlungspflichtig – sei jedoch ihre Person. Über die negativen Folgen dieser Erklärung sei nicht informiert worden und die Antwort auf die Frage, welche Angabe – nämlich die bisherige Hauptstudienrichtung "R" – zum weiteren Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen berechtigt, sei verweigert worden. Sie würden ihre Angaben zurückziehen und berichtigen – so wie vor den Telefonaten mit der genannten Sachbearbeiterin immer schon gewesen – sei Hauptstudienrichtung ihrer Tochter immer noch das Studium der "R", welches sie fortsetzen und abschließen wird. Für den zweiten und dritten Studienabschnitt "R" sei keine Stundenzahl festgelegt, es müsse lediglich "die Ernsthaftigkeit des Studiums nachgewiesen werden". Diese Ernsthaftigkeit bestehe – wie auch aus der Mitteilung vom 17. Oktober 2004 hervorgeht – nach wie vor. Sie sei auch damit dokumentiert, dass die Tochter im Dezember 2003 die Prüfung "K" (5 Semesterstunden) erfolgreich abgelegt und weitere Vorlesungen in dieser Studienrichtung besucht habe. Dass durch die Aufnahme des Studiums "DP" eine Verlangsamung des Studienfortschrittes in den "R" eingetreten ist, sei verständlich. Einen "schädlichen Studienrichtungswechsel" könne sie in der Aufnahme des Zweitstudiums "DP" nicht erkennen. Im Gegenteil, dieses Zusatzstudium sei für den angestrebten Beruf in einem Verlag/Medium sehr wichtig.

Der Ehegatte der Bw hat am 6. Mai 2005 beim Finanzamt vorgesprochen und ausgeführt, dass für das Berufsziel seiner Tochter beide Studienrichtungen wichtig seien. Sie werde nach Abschluss der DnP das Studium beenden. Im vorliegenden Fall liege nur eine **Unterbrechung**, jedoch kein Studienwechsel vor. Zumindest bis Dezember 2003 sei R das Hauptstudium gewesen, da im Dezember noch eine Prüfung abgelegt wurde (jedoch in der DnP mehrere Prüfungen).

Mit Berufungsvorentscheidung vom 8. Juni 2005 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass sich aus dem Akt folgender Sachverhalt ergebe:

Die Tochter habe im Wintersemester 1999/2000 mit dem Studium der R begonnen und dort auch einige Prüfungen erfolgreich abgelegt. Da die Tochter für ihre berufliche Zukunft eine Tätigkeit im Bereich Verlagswesen bzw Medien anstrebt, habe sie im Sommersemester 2003 mit dem Studium der DnP begonnen und dort Prüfungen im Ausmaß von 38 Semesterwochenstunden abgelegt (siehe Schreiben vom 17. Oktober 2004).

Im konkreten Fall sei daher zu prüfen, ob das zusätzliche Studium der DnP nach sieben Semestern erfolgreichem Studium der R, daran anschließend im Wintersemester 2003/04 nur mehr sporadischen Prüfungen im (Erst)Studium (AKV), jedoch auf der anderen Seite im

---

Sommersemester 2003 nur Prüfungen aus dem (Zweit)Studium der DnP, als schädlicher Studienrichtungswechsel im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzusehen ist oder nicht.

Da die Tochter im gesamten Sommersemester 2003 ausschließlich zu Prüfungen in der neuen Studienrichtung DP angetreten ist, keine Prüfungen aus dem Studium der R nach den vorgelegten Unterlagen angerechnet wurden bzw die letzte Prüfung aus dem Erststudium im Wintersemester 2003/04 (auch aus dem nunmehr vorgelegten neuesten Studienerfolgsnachweis gehe hervor, dass zwischenzeitlich keine weiteren Prüfungen aus dem Erststudium abgelegt worden sind) erfolgreich bestanden hat und das Finanzamt nach objektiven Kriterien zu prüfen hat, welche Studienrichtung nunmehr den Schwerpunkt der Berufsausbildung bildet, sei das Finanzamt der Ansicht, dass objektiv betrachtet, der schädliche Studienrichtungswechsel bereits mit Beginn des Sommersemesters 2003 stattgefunden hat und daher die Rückforderung ab 1. März 2003 zu Recht besteht. Die Prüfung im Dezember 2003 im Erststudium sei in diesem Fall unbeachtlich, da im vorherigen Sommersemester in dieser Studienrichtung keinerlei Prüfungen abgelegt wurden.

Wie dem Ehegatten der Bw bereits im Zuge seiner persönlichen Vorsprache mitgeteilt, bewirke ein Doppelstudium oder ein Zusatzstudium – auch wenn dieses nachvollziehbar dazu aufgenommen worden ist, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen – nicht automatisch eine Verlängerung der Bezugsdauer für die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, da nur für ein Studium, welches innerhalb der vorgesehenen Studienzeit erfolgreich abgeschlossen wird, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge gewährt werden (können). Hinsichtlich der eventuellen Anrechnung von zwei bis drei Toleranzmonaten laut Schreiben des Ehegatten vom 12. Mai 2005 werde mitgeteilt, dass gemäß § 2 Abs 1 lit d FLAG 1967 für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten, ausbezahlt wird. Über die (Wieder)Gewährung von Familienbeihilfe bzw Kinderabsetzbeträgen für die Tochter nach Abschluss der Berufsausbildung für drei Monate könne erst nach Beendigung deren Berufsausbildung entschieden werden. Für den konkreten Fall bedeute das, dass für die Tochter nach Absolvierung von erfolgreichen Prüfungen für sieben Semester aus dem Studium der DnP die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge bei Vorliegen der anderen gesetzlichen Voraussetzungen wieder ausbezahlt werden können.

Mit Eingabe vom 21. Juli 2005 wurde von der rechtlichen Vertretung der Bw der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt und ausgeführt, dass sich aus § 14 Abs 1 StudFG 1992 ergibt, dass die Aufnahme eines anderen

Studiums, die zum Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe führt, nur den Fall eines Studienwechsels, nicht aber die Aufnahme eines Doppelstudiums erfasst (VwGH 8. Jänner 2001, 2000/12/0053). Ein Studienwechsel liege nur dann vor, wenn die Studierende das begonnene und bisher betriebene Studium nicht mehr fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes Studium beginnt. Aus den Bestätigungen betreffend des Studienerfolges sei ersichtlich, dass im Wintersemester 2003/04 parallel Prüfungen sowohl in der Studienrichtung R als auch in der Studienrichtung DP abgelegt wurden. In diesem Zusammenhang werde auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH vom 1. Februar 1990, 89/12/0175) verwiesen, wonach es bei Vorliegen mehrerer potenziell anspruchsgrundlegenden Ausbildungen dem Beihilfenwerber obliegt, welche Ausbildung er seinem Antrag zugrunde legt. Dass dies im gegenständlichen Fall nicht das Studium der DnP, sondern vielmehr das Studium der R war, sei in der Berufung eingehend erläutert worden.

Im Akt befindet sich auch das Schreiben des Ehegatten der Bw vom 12. Mai 2005, wo ua ausgeführt wird, dass die Tochter das Studium der R auch mit dem Nachweis abgelegter Prüfungen zumindest bis Dezember 2003 (letzte Diplom-Teilprüfung am 2. Dezember 2003) betrieben habe. Wie in der Berufung erwähnt, habe sie auch in der Folge im Frühjahr 2004 Vorlesungen besucht, jedoch **keine Prüfungen** in R mehr abgelegt. Er bitte daher, der Berufung zumindest teilweise so stattzugeben, dass die Zuerkennung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages bis Dezember 2003 – eventuell mit zusätzlichen zwei bis drei Toleranzmonaten – anerkannt wird, soweit das sachlich eben so beurteilbar ist. Der Ehegatte der Bw legte seinem Schreiben eine Kopie der Bestätigung des Studienerfolges der Tochter bei.

Im Akt befindet sich auch ein Schreiben der Tochter der Bw vom 17. Oktober 2004, wo sie ausführt, dass sie für ihre berufliche Zukunft eine Tätigkeit im Bereich Verlagswesen bzw Medien anstrebe und deshalb im Sommersemester 2003 mit dem Studium der DnP begonnen hat. Bisher seien in diesem Fach Prüfungen im Ausmaß von 38 Semesterwochenstunden abgelegt worden. Dadurch käme es in ihrer ersten Studienrichtung R zu entsprechenden Verzögerungen, sodass sie um Verlängerung der Familienbeihilfe ansuchen möchte.

Auf einem Fax vom 27. Dezember 2004 bestätigte die Tochter der Bw handschriftlich mit Unterschrift, dass das Studium der DnP ihr Hauptstudium sei.

Aus den vorgelegten Bestätigungen des Studienerfolges (Ausdruck vom 10. Jänner 2005) ergibt sich folgendes Bild:

Diplomstudium DP:

LVA-Prüfungen im Sommersemester 2003 über 10 Semesterwochenstunden

LVA-Prüfungen im Wintersemester 2003/04 über 6 Semesterwochenstunden

LVA-Prüfungen im Sommersemester 2004 über 14 Semesterwochenstunden

Studium R:

Keine LVA-Prüfungen im Sommersemester 2003

Diplom-Teilprüfung aus K im Wintersemester 2003/04 über 5 Semesterwochenstunden

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zum Beispiel Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen.

Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus

Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Gemäß § 17 Abs. 1 Studienförderungsgesetz liegt ein günstiger Studienerfolg dann nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Nach Abs. 2 der genannten Gesetzesbestimmung gelten folgende Studienwechsel nicht als Studienwechsel im Sinne des obgenannten Abs. 1:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuches der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,
4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

Abs. 4 der genannten Gesetzesbestimmung besagt, dass ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 dann nicht mehr zu beachten ist, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Im vorliegenden Berufungsfall ist strittig, ob ein familienbeihilfenschädlicher Studienwechsel überhaupt erfolgt ist und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt dieser stattfand.

Aus den vorgelegten Bestätigungen des Studienerfolges (Ausdruck vom 10. Jänner 2005) ergibt sich folgendes Bild:

Diplomstudium DP:

LVA-Prüfungen im Sommersemester 2003 über 10 Semesterwochenstunden

LVA-Prüfungen im Wintersemester 2003/04 über 6 Semesterwochenstunden

LVA-Prüfungen im Sommersemester 2004 über 14 Semesterwochenstunden

Diplomstudium R:

Keine LVA-Prüfungen im Sommersemester 2003

Diplomteilprüfung aus K im Wintersemester 2003/04 über 5 Semesterwochenstunden

Auf einem Fax vom 27. Dezember 2004 bestätigte die Tochter der Bw handschriftlich mit Unterschrift, dass das Studium der DP ihr Hauptstudium sei.

Damit ist aber im vorliegenden Berufungsfall das Schicksal über die Berufung bereits entschieden, denn der Verwaltungsgerichtshof bringt in seinem Erkenntnis vom 1. Februar 1990, 89/12/0175, eindeutig zum Ausdruck, dass – wie auch in der Vorlageschrift vom rechtlichen Vertreter der Bw ausgeführt – ein Studienwechsel nur dann vorliege, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber noch nicht abgeschlossene Studium nicht weiter fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes (von § 1 Abs 1 StudFG erfasstes) Studium beginnt (bzw im Fall der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer Studien der Studienbeihilfenbehörde anstelle des bisher angegebenen Studiums ein anderes von ihm betriebenes Studium benennt).

Im Falle der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer Studien liegt ein Studienwechsel – wie vom Verwaltungsgerichtshof in einem weiteren Erkenntnis vom 2. 9. 1998, 98/12/0163, ausgeführt – auch dann vor, wenn der Studierende an Stelle des bisher angegebenen Studiums ein anderes von ihm betriebenes Studium benennt.

Auch die Ausführungen in den Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stand Mai 2003, sprechen diesbezüglich eine eindeutige Sprache:

In Punkt 19.8 der Durchführungsrichtlinien betreffend 02.01 Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Studierende an Einrichtungen, die in § 3 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass es für die Festlegung der Dauer des möglichen Familienbeihilfenbezuges unbedingt erforderlich sei, dass dem Finanzamt neben dem Studienbeginn je Abschnitt die gewählte Studienrichtung bekannt gegeben wird. Dies sei auch bei einem (allfälligen) im Folgenden angeführten Studienwechsel von wesentlicher Bedeutung. Im Falle eines Doppelstudiums berechne sich

---

daher die Studienzeit nach dem vom Studierenden angegebenen Studium. Wird dieses Studium abgeschlossen, sei es möglich, Familienbeihilfe auch noch für das zweite Studium zu beziehen, jedoch nur im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit.

Der Begriff Studienwechsel bedeutet – wie bereits oben erwähnt - den Betrieb einer anderen Studienrichtung als jener, die in den vorangegangenen Semestern betrieben wurde. Im Zusammenhang mit § 14 StudFG 1992 (Mehrfachstudien) ist dies noch dahingehend zu ergänzen, dass ein Studienwechsel auch dann vorliegt, wenn mehrere Studien nebeneinander betrieben werden und der Studierende die Entscheidung darüber, welches er durch eine Studienbeihilfe fördern lassen will, ändert. Wenn ein Studierender, der mehrere Studien nebeneinander betrieben hat, eine Studienrichtung beendet (entweder abschließt oder abbricht), so gilt bei Fortführung einer anderen Studienrichtung automatisch diese als die betriebene Studienrichtung, so dass auch in diesem Fall ein Studienwechsel vorliegt.

Wendet man vorstehende Ausführungen auf den hier vorliegenden Berufungsfall an, so wurde von der Tochter der Bw zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums DP und aufgrund der eigenen Angaben der Studierenden in der Faxnachricht vom 27. Dezember 2004 und ihrer darauffolgenden Verhaltensweise (nur eine Prüfung im Studium der R im Dezember 2003 und keine Prüfungen im Sommersemester 2003 und bis auf weiteres) ein Studienwechsel, welcher familienbeihilfenschädlich zu werten ist, durchgeführt.

Die Einwendungen der rechtlichen Vertretung in ihrer Vorlageschrift vom 20. Juli 2005 führen somit ins Leere. Diesbezüglich bleibt auch unbeachtlich – wie von der Bw in ihrer Eingabe vom 22. Februar 2005 eingewandt -, dass in mehreren Telefongesprächen mit der Sachbearbeiterin unklar geblieben sei, was ein Wechsel der Hauptstudienrichtung bezüglich der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für Folgen hat. Um einen vorliegenden Sachverhalt unter einen rechtlichen Tatbestand subsumieren zu können, ist es unerlässlich, dass sich die Sachbearbeiterin nach dem Vorliegen gewisser entscheidungsrelevanter Sachverhaltselemente (zB Nennung eines Hauptstudiums etc), welche für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Familienbeihilfenrechts zur weiteren Gewährung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages notwendig sind, erkundigt und die Aussagen der Studierenden zu Protokoll nimmt bzw ihrer Entscheidung zugrundelegt. Denn nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist die Aussage einer volljährigen Studentin der R, welches Studium sie nunmehr als ihr Hauptstudium betrachtet, entgegen den Ausführungen der Bw in ihrer Berufungsschrift rechtlich relevant, denn es liegt in der Natur der Sache, dass nur die Studierende sagen kann, in welchem Studium nunmehr ihr Schwerpunkt liegt. Auch das nachfolgende Studienverhalten der Studentin (nach Beginn des weiteren Studiums im Studium R ein Semester lang überhaupt keine Prüfung erfolgreich abgelegt bzw zu keiner Prüfung bis

auf weiteres angetreten, im darauffolgenden Semester nur eine Prüfung, im Studium DP hingegen Prüfungen über 38 Semesterwochenstunden) lässt den Schluss zu, dass das Hauptaugenmerk und sozusagen das Hauptstudium in der DnP lag. Daran ändert auch nichts an der Tatsache, dass die Bw als "Partei" – wie von ihr in ihrer Berufungsschrift ausgeführt – empfangsberechtigt und somit auch rückzahlungspflichtig war. Es kann auch nicht sein, dass die Bw je nach Rechtsfolge (Rückzahlung bzw Weitergewährung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages) entweder das Studium der DnP oder der R als Hauptstudium ihrer Tochter nennt. Das Zurückziehen von bereits gemachten Angaben und Aussagen ihrer Tochter etc kann im vorliegenden Berufungsfall nicht bewirken, dass der nunmehr vorliegende Sachverhalt rechtlich anders bewertet wird. Dieses Verhalten würde nicht nur den Aussagen der Tochter vollkommen widersprechen, sondern auch dem amtlich vorliegenden Studienbestätigungen und Studienerfolgsnachweisen und dem nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums der DnP tatsächlich vorgenommenen und vorliegenden Studienverhalten.

Anzumerken ist noch, dass gemäß § 78 Abs 3 BAO auch andere als die genannten Personen die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit haben, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht. Auch die Auskunftsperson ist Partei des Auskunftsverfahrens (Stoll, BAo, 779; Watzinger, in Koller/Schuch/Woischitzschläger, Betriebsprüfung I, C 3, § 78, Abschn 3.6).

Nachdem der Studienwechsel unbestritten nach dem dritten Semester des Studiums R durchgeführt wurde, sind nach Punkt 21.17 der genannten Durchführungsrichtlinien grundsätzlich alle Semester aus den vorherigen Studien, in denen die Studierende zur Fortsetzung gemeldet gewesen ist und für die das volle Semester die Familienbeihilfe bezogen wurde, in Bezug auf die Wartezeit bis zur Wiedergewährung der Familienbeihilfe für das neue nunmehr als Hauptstudium genannte Studium der DnP heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung des § 17 Abs 4 StudFG 1992 in der im Berufungsfall anzuwendenden Fassung ergibt sich damit eine Wartezeit von sieben Semestern. Sofern in der Studienrichtung DnP bis dahin die Studienzeit (gesetzliche Studiendauer inklusive einem Toleranzsemester gemäß § 2 Abs 1 lit b FLAG 1967) pro Studienabschnitt noch nicht überschritten wurde, besteht nach § 17 Abs 4 StudFG 1992 somit wieder Anspruch auf Familienbeihilfe.

Zusätzlich ist im vorliegenden Berufungsfall zu beachten, dass eine Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn eine Ausbildung ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass das Kind an Lehrveranstaltungen teilnimmt, zu Prüfungen antritt und diese auch (zumindest teilweise) positiv ablegt. Die Tochter der Bw

hat im Studium der R im Sommersemester 2003 keine Prüfungen abgelegt und ist auch zu keiner Prüfung nachweislich angetreten und hat im Wintersemester 2003/04 nur eine Prüfung erfolgreich abgelegt. Hauptaugenmerk war – wie auch von der Tochter der Bw in ihren Aussagen angegeben und wie auch aus ihrem Studienverhalten zu schließen ist – auf das Studium der DnP gelegt. Dass weitere Prüfungen im Jahre 2005 abgelegt worden seien, wurden von der rechtlichen Vertretung in ihrer Vorlagesschrift auch nicht eingewandt. Die von der Bw in ihrer Berufungsschrift eingewandte Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit im Studium der R entbehrt daher jeglicher Grundlage. Denn die Bw gibt selbst an, dass durch die Aufnahme des Studiums DP eine Verlangsamung des Studienfortschrittes in den R eingetreten und dieses "Zusatzstudium" für den angestrebten Beruf in einem Verlag/Medium sehr wichtig sei. Auch der Ehegatte der Bw gibt in seiner Eingabe vom 12. Mai 2005 an, dass die Tochter der Bw in der Folge im Frühjahr 2004 zwar Vorlesungen besucht, jedoch keine Prüfungen mehr in R abgelegt habe. Das heisst aber in concreto, es wurden keinerlei Prüfungen von Dezember 2003 bis einschließlich Mai 2005 absolviert. Inwieweit hierin eine Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit im Studium der R erblickt werden könnte, steht in weiter Ferne. Daher kann auch eine zumindest teilweise Stattgabe bis Dezember 2003 und eventuell mit zusätzlichen zwei bis drei "Toleranzsemestern" – wie vom Ehegatten der Bw in obiger Eingabe ausgeführt – nicht erfolgen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Feldkirch, am 9. März 2006